

# **BVGer D-575/2021 vom 25. Februar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-575\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-575_2021)

FR: TAF D-575/2021 du 25 février 2021

IT: TAF D-575/2021 del 25 febbraio 2021

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des SEM, mit der festgestellt wird, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen sei und die Überstellungsfrist nach Italien bis zum 15. September 2021 bestehe. Die Verfügung beantwortet die von der Vorinstanz als sinngemässes Feststellungsbegehren entgegengenommene Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2020.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuchs sei nicht auf die Schweiz übergegangen. So sei die Überstellungsfrist nach Italien aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers gemäss Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO auf 18 Monate bis 15. September 2021 verlängert worden.

### **E. 4.2**

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend. Sein damaliger

Rechtsvertreter habe um Zustellung der gesamten Akten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Überstellungsfrist ersucht. Nur mit dieser Aktenzustellung wäre sein damaliger Rechtsvertreter überhaupt erst in der Lage gewesen, die Angelegenheit vor der Feststellungsverfügung des SEM vom 21. Januar 2021 zu prüfen. Gemäss Schreiben vom 21. Dezember 2020 habe das SEM die Bekanntgabe seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes als "Austauschinformation" gegen die Aktenzustellung verlangt, obwohl sein Rechtsdomizil - die Adresse der von ihm bevollmächtigten Rechtsvertretung - der Vorinstanz bekannt gewesen sei. Somit habe das SEM eine mit diesem Recht in keiner Weise in Verbindung stehende Bedingung gestellt, um Akteneinsicht vor dem Erlass einer Verfügung zu gewähren beziehungsweise um ihm überhaupt das rechtliche Gehör zu gewähren. Das SEM habe die Aktenzustellung mit der Begründung verweigert, seinem Ersuchen könne mangels Rechtsschutzinteresses zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden, habe aber weder dargelegt, dass ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung der Akten vorhanden sei, noch weshalb er kein Rechtsschutzinteresse habe. In der Feststellungsverfügung vom 21. Januar 2021 habe das SEM selber festgehalten, dass er ein Rechtsschutzinteresse in Bezug auf die Feststellungsverfügung nachweise. Das SEM habe seine Verfahrensrechte vor dem Erlass der Feststellungsverfügung vom 21. Januar 2021 absichtlich und in vollem Umfang missachtet. Sodann habe es lediglich einen Teil der Akten ediert, obwohl die Zustellung der gesamten Akten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Überstellungsfrist beantragt worden sei. So fehle das ursprüngliche Übernahmeersuchen des SEM genauso wie eine eventuelle Zustimmung/Ablehnung der italienischen Behörden im Hinblick auf die Fristverlängerung. Eine Kopie des Dublin-Entscheides und des damaligen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts fehlten ebenfalls. Es sei aufgrund der vorliegenden Aktenzustellung absolut nicht klar, wann Italien für die Prüfung seines Asylgesuches zuständig geworden sei. Der Ablauf der Überstellungsfrist und die Verlängerung der Überstellungsfrist hätten nicht geprüft werden können.

## **E. 5**

Die formellen Rügen einer Gehörsverletzung erweisen sich als nicht begründet. Entgegen der Beschwerde war das SEM nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer vor Erlass der Feststellungsverfügung Akteneinsicht zu gewähren, zumal auch nicht ersichtlich ist, inwiefern ihm aus dem Zeitpunkt der Akteneinsicht ein Rechtsnachteil erwachsen sein soll. Der Umfang der durch die Vorinstanz gewährten Akteneinsicht ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da der Beschwerdeführer diese lediglich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Überstellungsfrist beantragt hat (vgl. die Eingaben des damaligen Rechtsvertreters vom 16. und 29. Dezember 2020). Mit den ausgehändigten Aktenstücken war es dem Beschwerdeführer möglich, nachzuvollziehen, ob die Verlängerung der Überstellungsfrist durch die Vorinstanz rechtskonform vorgenommen worden ist, mithin ob die Voraussetzungen nach 29 Abs. 2 Dublin-III-VO erfüllt sind. Das Urteil D-1925/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer sodann seinerzeit vom Gericht eröffnet und ist ihm folglich bekannt. Es besteht nach dem Gesagten kein Anlass, die Feststellungsverfügung des SEM aus formellen Gründen aufzuheben. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

## **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Rechtsmitteleingabe darauf, formelle Rügen zu erheben, und äussert sich in materieller Hinsicht nicht zur von der Vorinstanz

vorgenommenen Verlängerung der Überstellungsfrist. Die materielle Richtigkeit der angefochtenen Verfügung ist damit nicht Verfahrensgegenstand. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber aber festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf einen Ablauf der Überstellungsfrist beziehungsweise eine Verfristung hätte berufen können, falls er die Verfügung materiell angefochten hätte.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer ist seit Beginn des Asylverfahrens über die ihm obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) informiert. Dazu gehört auch, dass die asylsuchende Person verpflichtet ist, sich den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und ihre Adresse sowie jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitzuteilen (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Nachdem der Beschwerdeführer am 31. August 2020 eine Überstellung nach Italien durch sein Verhalten verhindert hatte, konnte auch drei Tage danach durch die mit dem Vollzug der Wegweisung betraute kantonale Behörde kein Eintritt in die ihm zugewiesene Unterkunft verbucht werden ([...]). Zwar ergibt sich aus den Akten weiter, dass sich der Beschwerdeführer danach für kurze Zeit wieder in den kantonalen Strukturen aufgehalten hatte; galt er aber ab dem 8. beziehungsweise 9. September 2020 wiederum als verschwunden, wobei er sich weder abmeldete noch eine Adresse hinterliess und für die Behörden nicht mehr erreichbar war ([...]). Mit seinen Abwesenheiten verhinderte der Beschwerdeführer die Überstellung nach Italien und verletzte damit die ihm obliegende Mitwirkungspflicht. Der Einwand, sein Rechtsdomizil - die Adresse der von ihm mandatierten Rechtsvertretung - sei der Vorinstanz bekannt gewesen, vermag daran nichts zu ändern, da die in Art. 8 Abs. 3 AsylG festgehaltene Pflicht, den Behörden stets die Adresse bekanntzugeben, nicht dadurch erfüllt werden kann, mittels Rechtsvertretung eine Zustell-Adresse für den Schriftverkehr zur Verfügung zu stellen (vgl. Urteil des BVGer D-4947/2019 vom 2. März 2020 E. 5.7.2). Aufgrund des Gesagten waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf achtzehn Monate im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO am 3. September 2020 (somit innerhalb der mit Verfügung vom 27. März 2020 ursprünglich angesetzt und dem Beschwerdeführer zufolge Eröffnung dieser Verfügung bekannten Frist [vgl. a.a.O. {...}]) gegeben. Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht festgestellt, dass die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuches nicht auf die Schweiz übergegangen ist.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Eine Rückweisung an die Vorinstanz fällt ausser Betracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 750.- festzulegen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht stattgegeben werden, weil die Begehren als aussichtslos gelten, es mithin an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung, welches im

vorliegenden Verfahren nach Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen ist, ist mangels Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2 VwVG ebenfalls abzuweisen. Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.